

## § 2

**Finanzierung des Direktorfonds**

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds sind in den Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn und in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Quellen zu finanzieren.

(2) Entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1954, § 12, ist für Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan die Führung eines Sonderbankkontos für den Direktorfonds nicht verbindlich. Das zuständige örtliche Organ des Staates kann jedoch jeweils bestimmen, welche Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan ein Sonderbankkonto für den Direktorfonds zu führen haben. Für diese Betriebe gilt der § 12 der Verordnung vom 18. März 1954 vollinhaltlich.

Alle übrigen Betriebe erfassen den Direktorfonds nur buchhalterisch und weisen ihn im Rechnungswesen gesondert nach.

Der Direktorfonds darf zur Finanzierung der Produktion bzw. Leistung des Betriebes nicht benutzt werden.

(3) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

(4) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

## § 3

**Verwendung des Direktorfonds**

(1) Aus dem Direktorfonds sind alle Maßnahmen zu finanzieren, die gemäß Verordnung vom 18. März 1954, §§ 15 und 16, in den volkseigenen Betrieben mit VEB-Plan sowohl aus dem Fonds I als auch aus dem Fonds II entnommen werden.

Eine Festlegung bestimmter Prozentsätze für die einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht.

(2) Maßnahmen des zusätzlichen Baues und Ausbaues von Werk Wohnungen, kulturellen und sozialen Einrichtungen können in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel im Direktorfonds angesammelt sind. Hierzu muß die Zustimmung zur Durchführung des Vorhabens bei gemeinde- und kreisgeleiteten Betrieben von der Plankommission des zuständigen Rates des Kreises und bei bezirksgeleiteten Betrieben von der Plankommission des Rates des Bezirkes vorliegen.

(3) Für die sozialen und kulturellen Einrichtungen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind. Nimmt der Betrieb am Werkküchenessen anderer Betriebe teil, dann ist mit diesem ein Vertrag über eventuelle Zuschüsse zur Werkküche abzuschließen.

(4) Eine Zuführung aus dem Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan an den bei den örtlichen Organen des Staates für die Betriebe mit VEB-Plan gebildeten zentralen Direktorfonds II gemäß Verordnung vom 18. März 1954, § 16 Abs. 2, wird nicht durchgeführt.

(5) Zur Finanzierung von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen, Erfindungen und Vorschlägen zur Materialeinsparung können die Räte der Bezirke bis zu 5 % des absoluten Betrages des Direktorfonds von den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan anfordern.

(6) Über die Verwendung des Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

## § 4

Bezüglich der Verantwortung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan gelten die §§ 18, 19 und 20 der Verordnung vom 18. März 1954.

## § 5

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1954

**Ministerium der Finanzen**

M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers